

BGer 5F_38/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_38_2025

FR: TF 5F_38/2025 du 13 octobre 2025

IT: TF 5F_38/2025 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Der Gesuchsteller beruft sich abstrakt auf die Revisionsgründe gemäss Art. 121 ff. BGG und nennt keinen konkreten Grund. Ebenso wenig lässt sich ein solcher aus seinen teils weitschweifigen und polemisierenden Ausführungen entnehmen. Er wirft dem Bundesgericht im Kern vor, die Tatsache seiner Sachschäden verdreht und wie bereits die kantonalen Instanzen, welche sich des Diebstahls und der Betrugerei bzw. des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hätten, falsch und ungerecht entschieden zu haben. Daraus ergibt sich kein Revisionsgrund, denn die Behauptungen laufen sinngemäss auf ein Wiedererwägungsbegehren hinaus.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Der Gesuchsteller wird explizit darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht weitere Eingaben ähnlicher Art nach Prüfung unbeantwortet ablegen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.